Vereinssatzung

§ 1 (Name und Sitz)

Der am 02.01.2021 in Korb gegründete Verein führt den Namen **„Shape and Ride e.V.“. Der Verein ist im Vereinsregister unter diesem Namen eingetragen.**

Der Sitz des Vereins ist Korb.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein ist ein Verein des Mountainbikesports.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

[NEU] Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Mountainbikesports.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Förderung des Mountainbikesports,

b) die Schaffung, den Erhalt und die Pflege von Mountainbikestrecken,

c) die Erschließung und Genehmigung weiterer Strecken, die dem Mountainbikesport dienen,

d) die Übernahme und Vergabe von Patenschaften für Mountainbikestrecken,

e) die Durchführung von Trainings-, sportbezogenen Bildungs- und Freizeitangeboten,

f) **[NEU] die sportliche Kinder- und Jugendarbeit sowie die Förderung und Ausbildung des sportlichen Nachwuchses,**

ENTWURF

g) **[NEU] die Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern,**

h) die Durchführung von Wettkämpfen und sonstigen Veranstaltungen,

i) [NEU] die Zusammenarbeit mit Kommunen, Behörden, Grundstückseigentümern, Verbänden und anderen Organisationen,

j) [NEU] die Förderung eines naturverträglichen und nachhaltigen Mountainbikesports.

§ 4 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. **[NEU] Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.**
7. **[NEU] Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Mitglieder des Vorstands für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.**
8. **[NEU] Über angemessene Vergütungen und Aufwandsentschädigungen für sonstige Tätigkeiten im Dienst des Vereins entscheidet der Vorstand. Hierzu gehören insbesondere Vergütungen nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale) und § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale).**

§ 5 (Erwerb und Dauer der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Es können vom Vorstand Ehrenmitglieder ernannt werden.

1. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Antrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen

ENTWURF

Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige die Volljährigkeit erreicht. **Der Antrag kann auch in elektronischer Form erfolgen. Eine eigenhändige Unterschrift ist bei elektronischen Anträgen nicht erforderlich, sofern die Identität des Antragstellers in geeigneter Weise festgestellt werden kann.**

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann auch unbegründet abgelehnt werden.

3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen oder **elektronischen** Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand **bzw. einer für die Aufnahme von Mitgliedern durch den Vorstand berechtigen Person**.

4. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Satzung und sämtliche Vereinsbeschlüsse an. Es verpflichtet sich die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereines entgegensteht.

5. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen
Verhältnissen zu informieren, hierzu gehören a) Änderung der Anschrift und b) Änderung der Bankverbindung, sowie c) persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind.

6. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach (5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

7. **(NEU) Die Kommunikation zwischen Verein und Mitgliedern kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.**

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt des Mitgliedes, durch Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand, durch Tod des Mitgliedes.

1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres

ENTWURF

gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei Minderjährigen unter 18 Jahren ist die Austrittserklärung durch die Erziehungsberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertreter mitzuunterschreiben. Das ausgetretene Mitglied schuldet für das Jahr des Austritts den vollen Mitgliedsbeitrag.

2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins
 b) wegen Nichtzahlung von Beitragen trotz Mahnung
 c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen
 Verhaltens oder wegen schweren Verstoßes gegen Verhaltensregeln
 d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7 (Beiträge)

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung. Sie werden in der gesonderten Beitragsordnung geregelt.

[NEU] Die Beitragsordnung kann unterschiedliche Beitragsgruppen und Beitragshöhen vorsehen.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,

2. der Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

ENTWURF

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

1. Im letzten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung kann insbesondere per E-Mail an die zuletzt vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.
3. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
4. Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
5. **[NEU] Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltungen, als virtuelle Veranstaltungen oder als hybride Veranstaltungen durchgeführt werden. Bei virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen können die Mitglieder ihre Mitgliederrechte, insbesondere Rede-, Antrags-, Auskunfts- und Stimmrechte, im Wege elektronischer Kommunikation ausüben. Der Vorstand bestimmt das hierfür geeignete technische Verfahren und stellt eine angemessene Identifikation der stimmberechtigten Mitglieder sicher. Die Einladung enthält die erforderlichen Angaben zur elektronischen Teilnahme und zur Ausübung der Mitgliederrechte.**
6. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
8. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
9. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann aufgrund einer Vollmacht in Textform höchstens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied vertreten. Bei virtuellen und hybriden Mitgliederversammlungen kann das Stimmrecht entsprechend Absatz 5 im Wege elektronischer Kommunikation ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

ENTWURF

11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Vertretungsberechtigt nach außen gemäß § 26 BGB sind der erste und zweite Vorsitzende jeweils allein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

1. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder des Vereins werden.
2. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
5. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen können als Präsenzveranstaltungen, als virtuelle Veranstaltungen oder als hybride Veranstaltungen durchgeführt werden. Der erste Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der zweite Vorsitzende, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zur Vorstandssitzung ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der vier Vorstandsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren in Textform oder mittels elektronischer Kommunikation gefasst werden, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
7. **[NEU] Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit Beisitzer, Warte und Beauftragte berufen.**

ENTWURF

8. **[NEU] Hierzu können insbesondere ein Jugendwart, Sportwart, Beauftragter für Öffentlichkeitsarbeit, Datenschutzbeauftragter, soweit erforderlich, sowie weitere Beauftragte gehören.**

9. **[NEU] Die nach Abs. 7 und 8 berufenen Personen gehören nicht dem Vorstand im Sinne dieser Satzung und nicht dem Vorstand gemäß § 26 BGB an. Sie besitzen in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.**

§ 11 (Jugendabteilung)

1. **[NEU] Der Verein kann eine Jugendabteilung bilden.**
2. **[NEU] Die Jugendabteilung kann sich eine Jugendordnung geben.**

§ 12 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer.

1. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
2. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Datenschutz)

1. **[NEU] Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.**
2. **[NEU] Das Nähere regelt eine gesonderte Datenschutzordnung.**

ENTWURF

§ 14 (Grundstücke und Infrastruktur)

1. **[NEU] Der Verein kann Grundstücke erwerben, pachten, verwalten und veräußern, soweit dies der Verwirklichung des Vereinszwecks dient.**

2. **[NEU] Der Verein kann Sportanlagen, Trailanlagen, Übungsflächen, Gebäude und sonstige für den Vereinszweck erforderliche Einrichtungen errichten, betreiben und unterhalten.**

3. **[NEU] Über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundeigentum entscheidet der Vorstand bis zu einem Geschäftswert von 100.000 Euro. Bei einem darüber hinausgehenden Geschäftswert ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich. Über die Pacht, Verwaltung, den Betrieb und die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen gemäß den Absätzen 1 und 2 entscheidet der Vorstand.**

ENTWURF

§ 15 (Ortsgruppen und Untergliederungen)

1. **[NEU] Der Verein kann Ortsgruppen, Abteilungen und sonstige organisatorische Untergliederungen bilden.**

2. **[NEU] Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der Vorstand.**

3. **[NEU] Ortsgruppen und Untergliederungen sind rechtlich unselbstständige Bestandteile des Vereins.**

4. **[NEU] Der Vorstand kann für Ortsgruppen und Untergliederungen eigene Ordnungen erlassen.**

5. **[NEU] Ortsgruppen können insbesondere zur Organisation von Trainingsangeboten, zur Betreuung von Mountainbikestrecken, zur Durchführung von Veranstaltungen sowie zur Zusammenarbeit mit Kommunen und anderen Institutionen eingerichtet werden.**

§ 16 (Kooperationen)

1. **[NEU] Der Verein kann zur Erfüllung seines Satzungszwecks mit anderen Vereinen, Verbänden, Kommunen, Unternehmen, Liftbetreibern, Bildungseinrichtungen, Stiftungen, Schulen sowie öffentlichen und privaten Institutionen und Organisationen zusammenarbeiten.**

2. **[NEU] Der Verein kann hierzu Kooperationsvereinbarungen und sonstige Vereinbarungen abschließen.**

§ 17 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 18 (Sonstiges)

In der Satzung wurde der Lesbarkeit halber auf die Unterscheidbarkeit zwischen den Geschlechtern verzichtet. Geschlechtsbezogene Angaben können sich immer auf alle Geschlechter beziehen. Positionen innerhalb des Vereins können auch immer durch alle Geschlechter besetzt werden.

§ 19 (Vereinsordnungen)

Der Vorstand kann Vereinsordnungen erlassen und ändern.

§ 20 (Inkrafttreten)

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 19.09.2026 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung.

Korb, 19.09.2026

Ort, **Datum**

ENTWURF